

Die Regierung der BRD hat sich in einem vertraulichen Protokollvermerk verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen in Kraft zu setzen, wonach Transportmittel, die zollverschlußsicher eingerichtet werden können, nur dann im Transit zwischen der BRD und Westberlin sowie umgekehrt verkehren dürfen, wenn sie mit den entsprechenden-Verschlässen versehen sind.

Von dieser Festlegung werden solche Teile dieser Transportmittel wie Fahrerkabinen, Kajüten bzw. Kommandobrücken auf Binnenschiffen usw., die nicht unter Zollverschluß genommen werden können, nicht berührt.

(In Einzelfällen können verschlußsicher eingerichtete Transportmittel nur dann ohne Verschluß fahren, wenn sie Güter befördern, die sich nach ihrer Beschaffenheit für einen Transport unter Verschluß nicht eignen (zum Beispiel sperrige Güter bzw. die offen fahren, d. h. wenn die Ladefläche nicht allseitig umschlossen und demnach einsehbar ist.)

Bei allen anderen Transportmitteln im zivilen Güterverkehr, die nicht unter Verschluß genommen werden können, wie z. B. offene Lastkraftwagen, wird sich das Kontrollverfahren lediglich auf die Prüfung der Begleitdokumente beziehen.

Also auch in diesen Fällen ist keine direkte Kontrolle des Fahrzeuges und der Ladung vorgesehen.